

► Vereinsrecht

Verpflichtung zu Arbeitsleistungen: Satzung muss das regeln

| Ein Verein kann Arbeitsleistungen als Teil des Mitgliedsbeitrags nur verlangen, wenn die Satzung das ausdrücklich regelt. Ist der Begriff „Beitrag“ in der Satzung nicht näher bestimmt, sind damit im Zweifel nur periodische Geldzahlungen gemeint. Das hat das AG Ahlen entschieden. |

Im konkreten Fall hatte der Verein in seiner Satzung nur festgelegt, dass „Beiträge“ erhoben werden. Die Beitragsordnung sah ferner vor, dass Mitglieder bestimmte Arbeiten leisten müssen. Bei Nichterbringen waren weitere Zahlungen fällig. Der Verein forderte ein arbeitssäumiges Mitglied auf nachzuzahlen. Das AG gab dessen Klage statt. Die Satzung muss zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind oder eine Arbeitsleistung angeordnet werden kann. Das war hier nicht der Fall. Folglich konnte nur Geld gemeint sein (AG Ahlen, Urteil vom 21.12.2017, Az. 30 C 244/17, Abruf-Nr. 199784).

PRAXISHINWEIS | Passen Sie Satzungen ggf. an. Sonst kann es Ihnen passieren, dass Mitglieder für schon gezahlten Arbeitsstundenersatz Rückzahlungsansprüche geltend machen. Im Fall vor dem AG Ahlen war das so. Solche Ansprüche verjähren erst nach drei Jahren (§ 195 BGB).

► Vereinsrecht

Vereinsbeitritt Minderjähriger: Erklärung eines Elternteils genügt

| Wenn Minderjährige einem Verein beitreten wollen, muss ihr gesetzlicher Vertreter zustimmen. In der Regel sind das die Eltern. Das AG Ahlen hat jetzt klargestellt, dass die Erklärung eines Elternteils genügt. |

Das Eingehen einer Vereinsmitgliedschaft ist für das AG ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs nach § 1357 BGB. Es dient der Bedarfsdeckung (z. B. Sportangebot) des Kindes und damit eines Familienmitglieds. Angesichts des Umfangs der Mitgliedschaft und den daraus resultierenden Pflichten ist es nicht notwendig, dass beide Elternteile zustimmen (AG Ahlen, Urteil vom 21.12.2017, Az. 30 C 244/17, Abruf-Nr. 199784).

► IWW-Webinare

Datenschutz im Verein: Webinar am 15.05.2018

| Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich im Vereinsmanagement in Webinaren fortzubilden. Das nächste Webinar findet am 15.05.2018 statt. |

■ Übersicht

Datum	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein
15.05.2018	Thema: Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Verein Referent: Manfred Weigt, RA und Datenschutzbeauftragter www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein

Begriff „Beitrag“
allein ist
zu unbestimmt

Zustimmung beider
Elternteile wäre
unangemessen



SEMINAR
[www.iww.de/
webinare](http://www.iww.de/webinare)